

525 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 2. 7. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem der Aufenthalt von Fremden in Österreich geregelt wird (Aufenthaltsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Fremde (§ 1 Z 1 des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954) brauchen zur Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes (§ 5 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311) in Österreich eine besondere Bewilligung (im folgenden „Bewilligung“ genannt). Die auf Grund anderer Rechtsvorschriften für Fremde vorgesehenen besonderen Regelungen bleiben unberührt.

(2) Von Fremden, die sich

1. innerhalb eines Kalenderjahres länger als sechs Monate tatsächlich oder
2. zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit

in Österreich aufhalten, wird für Zwecke dieses Bundesgesetzes jedenfalls angenommen, daß sie in Österreich einen ordentlichen Wohnsitz begründen.

(3) Keine Bewilligung brauchen Fremde, wenn sie

1. auf Grund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts, eines Staatsvertrages oder anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in Österreich Niederlassungsfreiheit genießen;
2. als Grenzgänger auf Grund eines Staatsvertrages zur Einreise und zum vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind;
3. gemäß § 18 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, für ihre Beschäftigung im Inland keine Beschäftigungsbewilligung brauchen;
4. Bedienstete ausländischer Informationsmedien sind, sofern ihr Unterhalt durch das Einkommen gedeckt wird, das sie als Bedienstete dieser Medien beziehen und sie in Österreich keine andere Erwerbstätigkeit ausüben;
5. ausübende Künstler (Art. 3 lit. a des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen, BGBl. Nr. 413/1973) sind, sofern ihr Unter-

halt durch das Einkommen gedeckt wird, das sie aus ihrer künstlerischen Tätigkeit beziehen und sie in Österreich keine andere Erwerbstätigkeit ausüben;

6. auf Grund des Asylgesetzes 1991, BGBl. Nr. 8/1992, zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind.

§ 2. (1) Die Bundesregierung hat mit Verordnung für jedes Kalenderjahr die Anzahl der Bewilligungen festzulegen, die höchstens erteilt werden dürfen. Sie hat dabei die Entwicklung eines geordneten Arbeitsmarktes sicherzustellen und auf den Wohnungsmarkt, die Möglichkeiten insbesondere im Bereiche des Schul- und Gesundheitswesens, auf die allgemeine innerstaatliche demographische Entwicklung sowie auf die Zahl der Fremden, die sich in Österreich bereits niedergelassen haben, die Zahl der Asylwerber und auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit Bedacht zu nehmen. Die Zahl der Personen, denen im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr Asyl gewährt wurde und der Personen, denen im Rahmen der Familienzusammenführung der Aufenthalt zu gestatten ist, sind bei der Festlegung der Zahl anzurechnen.

(2) Die Bundesregierung hat in dieser Verordnung im Interesse einer den Möglichkeiten und Erfordernissen (Abs. 1) der einzelnen Länder entsprechenden Verteilung von Fremden im Bundesgebiet die Bewilligungen auf die Länder aufzuteilen. Der Landeshauptmann eines Landes, in dem die Zahl der in diesem Land bereits niedergelassenen Fremden den Bundesdurchschnitt erheblich übersteigt, kann die Ausschöpfung der für dieses Bundesland vorgesehenen Zahl von Bewilligungen unter Bedachtnahme auf § 3 und die in Abs. 1 angeführten Möglichkeiten und Erfordernisse mit Verordnung regeln.

(3) Die Bundesregierung kann in dieser Verordnung

1. die Zahl von Bewilligungen bestimmen, die gemäß § 7 Abs. 1 unter den dort festgelegten Voraussetzungen im Wege der Arbeitsmarktverwaltung erteilt werden dürfen und

2. entsprechend den Erfordernissen der österreichischen Wirtschaft Gruppen von Fremden bezeichnen, die insbesondere im Hinblick auf ihre Ausbildung, Kenntnisse oder Erfahrung oder im Hinblick auf den Transfer von Investitionskapital in bestimmten Wirtschaftszweigen nach Österreich bei der Erteilung von Bewilligungen bevorzugt zu berücksichtigen sind, sowie allgemein oder für bestimmte Gruppen von Fremden Altersgrenzen festsetzen.

(4) Vor Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 1 sind die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund, der Österreichische Gewerkschaftsbund, die Österreichische Industriellenvereinigung und das Österreichische Wirtschaftsforschungsinstitut zu hören. Den Ländern ist die Möglichkeit zu geben, konkrete Vorschläge, insbesondere was die Zahl der Bewilligungen betrifft, zu machen, auf die bei Erlassung der Verordnung Bedacht zu nehmen ist.

(5) Die Verordnung gemäß Abs. 1 ist jeweils so rechtzeitig zu erlassen, daß sie mit Beginn des folgenden Kalenderjahres in Kraft treten kann. Wird diese Verordnung nicht rechtzeitig erlassen, so ist die bisher geltende Verordnung bis zur Erlassung einer neuen Verordnung weiter anzuwenden.

(6) Sofern eine wesentliche Änderung der Umstände dies notwendig macht, hat die Bundesregierung diese Verordnung auch während des Kalenderjahres, für das sie erlassen wurde, unter Beachtung der Abs. 1 bis 4 abzuändern.

§ 3. (1) Ehelichen und außerehelichen minderjährigen Kindern und Ehegatten

1. von österreichischen Staatsbürgern oder
2. von Fremden, die auf Grund einer Bewilligung oder sonst gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 5 rechtmäßig ohne Bewilligung seit mehr als zwei Jahren

ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben, ist eine Bewilligung zu erteilen, sofern kein Ausschlussgrund (§ 5) vorliegt.

(2) Die Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 für Ehegatten setzt voraus, daß die Ehe zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mindestens ein Jahr besteht.

(3) Die einer Frau erteilte Bewilligung gilt auch für ihre im Inland geborenen Kinder, solange diese mit ihr im gemeinsamen Haushalt leben.

(4) Die Fristen des Abs. 1 Z 2 und des Abs. 2 können bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe verkürzt werden, wenn der Ehegatte bzw. die Kinder im gemeinsamen

Haushalt gelebt haben und auf Dauer ihr Lebensunterhalt und ihre Unterkünfte ausreichend gesichert sind. Unter den selben Voraussetzungen kann, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte geboten ist, eine Bewilligung auch volljährigen Kindern und Eltern der in Abs. 1 genannten Personen erteilt werden, wenn sie von diesen wirtschaftlich abhängig sind.

§ 4. (1) Eine Bewilligung kann Fremden unter Beachtung der gemäß § 2 erlassenen Verordnungen sowie unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in dem Land des beabsichtigten Aufenthaltes erteilt werden, sofern kein Ausschlussgrund (§ 5) vorliegt. Auf die Verlängerung von Bewilligungen finden die gemäß § 2 erlassenen Verordnungen keine Anwendung.

(2) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zunächst befristet für höchstens sechs Monate zu erteilen. Sie kann um höchstens sechs Monate und nach einem Jahr um höchstens jeweils zwei weitere Jahre verlängert werden, sofern kein Ausschlussgrund (§ 5) eingetreten ist. Fremden, die ohne Unterbrechung seit fünf Jahren eine Bewilligung haben, kann eine unbefristete Bewilligung erteilt werden.

(3) Eine Bewilligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 oder gemäß § 3 Abs. 4 ist jeweils mit der gleichen Befristung zu erteilen wie die der Bewilligung des Ehegatten bzw. Elternteiles oder Kindes.

§ 5. (1) Eine Bewilligung darf Fremden nicht erteilt werden, bei denen ein Grund für die Versagung eines Sichtvermerks vorliegt (§ 25 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422), insbesondere aber wenn deren Lebensunterhalt oder eine für Inländer ortsübliche Unterkunft in Österreich für die Geltungsdauer der Bewilligung nicht gesichert ist.

(2) Eine Bewilligung zum Zwecke der Aufnahme einer Beschäftigung gemäß § 2 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes darf nur erteilt werden, wenn das nach dem beabsichtigten Aufenthalt zuständige Landesarbeitsamt auf Anfrage durch die gemäß § 6 zuständige Behörde festgestellt hat, daß im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes keine Bedenken gegen die Aufnahme der vom Antragsteller angestrebten Beschäftigung bestehen. Anträge auf Erteilung solcher Bewilligungen sind unverzüglich und ohne unnötigen Aufschub zu erledigen. Der Antragsteller hat seine der angestrebten Beschäftigung entsprechende Qualifikation glaubhaft zu machen.

(3) Die Feststellung der Unbedenklichkeit durch das Landesarbeitsamt ist unter Anführung der Wirtschaftszweige und der Berufsgruppen in der Bewilligung festzuhalten. Die Bewilligung berechtigt den Fremden unter Zuhilfenahme der Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung zur Arbeitsuche in den angeführten Wirtschaftszweigen oder Berufsgruppen.

525 der Beilagen

3

(4) Die einem Arbeitgeber für einen namentlich genannten Ausländer gemäß § 11 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgestellte gültige Sicherungsbescheinigung ersetzt die Feststellung nach Abs. 2.

§ 6. (1) Außer in den Fällen des § 7 Abs. 1 wird die Bewilligung und deren Verlängerung auf Antrag erteilt. In dem Antrag ist der Zweck des vorgesehenen Aufenthaltes in Österreich genau anzugeben und glaubhaft zu machen, daß kein Ausschlussgrund (§ 5) vorliegt.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung ist vor der Einreise nach Österreich vom Ausland aus zu stellen. Der Antrag auf Verlängerung einer Bewilligung kann auch vom Inland aus gestellt werden.

(3) (Verfassungsbestimmung) Über den Antrag entscheidet, außer in den Fällen des § 7, der nach dem beabsichtigten Aufenthalt zuständige Landeshauptmann. Der Landeshauptmann kann, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit der Verwaltung gelegen ist, die nach dem beabsichtigten Aufenthalt des Fremden zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit Verordnung ermächtigen, alle oder bestimmte Fälle in seinem Namen zu entscheiden. Die örtlich zuständige österreichische Berufsvertretungsbehörde im Ausland hat auf Ersuchen des Landeshauptmanns oder der ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörde allfällige Erhebungen unter Anwendung des AVG durchzuführen.

§ 7. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann im Falle eines kurzfristig auftretenden oder eines vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarfes, welcher aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotential nicht abgedeckt werden kann, für einen bestimmten Zeitraum durch Verordnung festlegen, daß Beschäftigungsbewilligungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz bis zu einer bestimmten Anzahl in einem Wirtschaftszweig, in einer Berufsgruppe oder in einer Region bis zu einer Laufzeit von sechs Monaten als Bewilligung für den Fremden gelten, für welchen sie dem Arbeitgeber ausgestellt wurden.

(2) Beabsichtigt ein Fremder, für welchen eine Beschäftigungsbewilligung auf Grund einer Verordnung im Sinne des Abs. 1 ausgestellt wurde, nach Ablauf der Geltungsdauer der Bewilligung weiter in Österreich zu verbleiben, so kann er vor Ablauf der Geltungsdauer einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung mit der Maßgabe stellen, daß die Antragstellung auch im Inland erfolgen kann. Ein solcher Antrag ist wie ein Antrag auf erstmalige Erteilung einer Bewilligung zu behandeln; er berechtigt nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet.

§ 8. (1) Die zuständige Behörde hat von Amts wegen den Verlust einer Bewilligung mit Bescheid zu verfügen, wenn der Unterhalt oder eine für

Inländer ortsübliche Unterkunft in Österreich nicht mehr gesichert ist. Die Bewilligung tritt mit der rechtskräftigen Erlassung eines Aufenthaltsverbotes (§ 3 des Fremdenpolizeigesetzes) außer Kraft.

(2) In den Fällen des Abs. 1 hat die Behörde mit Bescheid den Verlust der Bewilligung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten und der minderjährigen ehelichen und außerehelichen Kinder sowie der sonstigen Familienangehörigen zu verfügen, welchen gemäß § 3 Abs. 4 eine Bewilligung erteilt wurde.

§ 9. (1) Der Bundesminister für Inneres hat dafür zu sorgen, daß die gemäß § 2 festgelegte Anzahl von Bewilligungen nicht überschritten wird. Zu diesem Zweck hat er ein, erforderlichenfalls auch automationsunterstütztes Register zu führen, in das alle in dem betreffenden Kalenderjahr erteilten Bewilligungen unverzüglich mit Angabe des Geschlechts, Alters, Berufes und Staatsangehörigkeit der Fremden, denen eine Bewilligung erteilt wurde, einzutragen sind. Wird die für dieses Kalenderjahr festgelegte Anzahl erreicht, so hat der Bundesminister für Inneres den Bundesminister für Arbeit und Soziales und alle Landeshauptmänner unverzüglich fernschriftlich oder im Wege der Datenfernübertragung zu verständigen.

(2) Die gemäß § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 zuständigen Behörden haben den Bundesminister für Inneres unverzüglich und laufend fernschriftlich oder im Wege der Datenfernübertragung über die von ihnen erteilten Bewilligungen mit Angabe des Geschlechts, Alters, Berufes und Staatsangehörigkeit der Fremden, denen eine Bewilligung erteilt wurde, zu informieren.

(3) Sobald die gemäß § 2 Abs. 1 festgelegte Anzahl erreicht ist, dürfen keine weiteren Bewilligungen erteilt werden. Die Entscheidung über anhängige Anträge gemäß § 3 ist auf das folgende Kalenderjahr zu verschieben; andere anhängige Anträge sind abzuweisen.

§ 10. (1) Fremde, die eine Bewilligung haben, sind zur Einreise und für deren Geltungsdauer zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt. Die Bewilligung ersetzt einen gemäß dem Paßgesetz 1969 notwendigen Sichtvermerk und ist in der Form eines österreichischen Sichtvermerkes zu erteilen.

(2) Abs. 1 findet auf Fremde, die eine Bewilligung gemäß § 7 haben sowie auf Bewilligungen gemäß § 7 keine Anwendung.

(3) Im übrigen findet das Fremdenpolizeigesetz auch auf alle Fremden Anwendung, die eine Bewilligung haben.

§ 11. (1) Fremden, denen eine Bewilligung erteilt wurde, kann, soweit danach ein Bedarf besteht,

2

Integrationshilfe gewährt werden. Durch Integrationshilfe soll ihre volle Einbeziehung in das österreichische wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben und eine weitestmögliche Chancengleichheit mit österreichischen Staatsbürgern in diesen Bereichen herbeigeführt werden.

(2) Integrationshilfe sind insbesondere

1. Sprachkurse,
2. Kurse zur Aus- und Weiterbildung,
3. Veranstaltungen zur Einführung in die österreichische Kultur und Geschichte,
4. gemeinsame Veranstaltungen mit österreichischen Staatsbürgern zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und
5. Weitergabe von Informationen über den Wohnungsmarkt.

(3) Zur Durchführung der Integrationshilfe sind möglichst private, humanitäre und kirchliche Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrt oder der Gemeinden heranzuziehen. Die zu erbringenden Leistungen sind in einem privatrechtlichen Vertrag festzulegen, der auch den Kostenersatz zu regeln hat.

§ 12. (1) Für Zeiten erhöhter internationaler Spannungen, eines bewaffneten Konfliktes oder sonstiger die Sicherheit ganzer Bevölkerungsgruppen gefährdender Umstände kann die Bundesregierung mit Verordnung davon unmittelbar betroffenen Gruppen von Fremden, die anderweitig keinen Schutz finden, ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewähren.

(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 sind Einreise und Dauer des Aufenthaltes der Fremden unter Berücksichtigung der Umstände des besonderen Falles zu regeln.

§ 13. (1) Die Berechtigungen zum Aufenthalt von Fremden, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, bleiben unberührt. Sie können mit Ablauf der Geltungsdauer dieser Berechtigung die Erteilung einer Bewilligung unter sinngemäßer Anwendung der für die Verlängerung von Bewilligungen geltenden Vorschriften (§ 4 Abs. 2) beantragen.

(2) Absatz 1 findet auf die in § 1 Abs. 3 genannten Fremden keine Anwendung.

§ 14. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 15. (1) (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gemeinsam mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(2) Mit 1. Mai 1993 entfällt die Bezeichnung des § 6 Abs. 3 als „Verfassungsbestimmung“.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 2 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 sowie des § 12 die Bundesregierung, hinsichtlich des § 6 Abs. 2 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, hinsichtlich des § 5 Abs. 2 bis 5 und des § 7 der Bundesminister für Arbeit und Soziales, hinsichtlich des § 11 der jeweils sachlich zuständige Bundesminister und im übrigen der Bundesminister für Inneres betraut.

VORBLATT

Problem:

Das im Gefolge der politischen Veränderungen in Mittel- und Osteuropa während der letzten Jahre weitgehend verwirklichte Prinzip der Reisefreiheit einerseits und die schwierige Wirtschaftslage in den ehemaligen Staatshandelsländern Mittel- und Osteuropas andererseits, haben zu einer Ost-West-Wanderung geführt, die Österreich im Hinblick auf seine geographische Lage besonders berührt. Auch die ebenfalls insbesondere wirtschaftlich bedingte Süd-Nord-Wanderung kommt zunehmend auf Österreich zu. Derzeit ist der Aufenthalt von Fremden in Österreich nur unzureichend rechtlich geregelt. Zwar gibt es ein Verfahren im Zusammenhang mit Gastarbeiterkontingenten und die Möglichkeit, über individuellen Antrag eine Einwanderungsgenehmigung im fremdenpolizeilichen Bereich zu erhalten. Tatsächlich entsprechen diese beiden Instrumentarien aber keineswegs der derzeitigen Situation und reichen nicht aus, Zuwanderung zu steuern. Durch das vorgeschlagene Aufenthaltsgesetz soll das Ausmaß der Zuwanderung exakter als derzeit regelbar werden. Zudem verlangt eine Regelung des Aufenthalts von Fremden eine koordinierte Vorgangsweise mehrerer Ressorts sowie der Länder und Gemeinden, welche nur dann effizient sein kann, wenn ihr eine klare rechtliche Basis zugrunde liegt.

Ziel:

Umfassende Regelung des Aufenthalts von Fremden in Österreich, welche der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, qualitative und quantitative Kriterien für den Aufenthalt von Fremden in Österreich festzulegen.

Inhalt:

Der Entwurf enthält Regelungen über die objektiven und subjektiven Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zum Aufenthalt in Österreich, die Familienzusammenführung, die Rechte und Pflichten von Fremden in diesem Verfahren, die zur Entscheidung berufenen Behörden in erster und zweiter Instanz sowie die Sicherstellung einer Quotenregelung. Weiters ist die Möglichkeit der Gewährung von Integrationshilfe vorgesehen.

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes, völlige Öffnung gegenüber Zuwanderung oder rechtliche Unterbindung jeglicher Zuwanderung.

Kosten:

Da die Bewilligung gemäß diesem Bundesgesetz weitestgehend derzeit in vergleichbaren Fällen erforderliche fremdenpolizeiliche Bewilligungen ersetzt, halten sich der Mehraufwand bei den nun zuständigen Behörden und die Reduzierung des Aufwandes bei den Fremdenpolizeibehörden die Waage. Im Durchschnitt ist bei einem geschätzten Umfang von 20 000 Verfahren jährlich ein Personaleinsatz von 40 Bediensteten erforderlich. Als Folge geordneter Zuwanderung ergeben sich allerdings bedeutende sekundäre Entlastungseffekte für die Gebietskörperschaften.

Konformität mit EG-Recht:

Auf Grund der in § 1 Abs. 3 Z 1 enthaltenen Ausnahmebestimmung ist EG-Konformität gesichert.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Wie bereits in der Erklärung der Bundesregierung vom 18. Dezember 1990 angekündigt, ist im Zuge einer Neuordnung des Ausländerwesens neben einem bereits mit BGBl. Nr. 405/1991 in Kraft getretenen Bundesbetreuungsgesetz und dem vom Nationalrat beschlossenen Asylgesetz 1991, BGBl. Nr. 8/1992, auch ein Bundesgesetz zur Regelung des Aufenthalts von Fremden im Bundesgebiet vorgesehen.

Durch das neue Asylgesetz wird das Asylverfahren beschleunigt und eine Umgehung von Einwanderungsvorschriften verhindert. Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Aufenthaltsgesetz, der unter Berücksichtigung der am 11. Juli 1991 im Bundesministerium für Inneres stattgefundenen Einwanderungsenquete, an der alle politischen Kräfte Österreichs teilgenommen haben, und dem Ergebnis des mit Rundschreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 25. November 1991 eingeleiteten allgemeinen Begutachtungsverfahrens ausgearbeitet wurde, sollen die Voraussetzungen für eine Reduzierung der unkontrollierten Zuwanderung geschaffen werden.

Der ursprüngliche Gedanke, dieses Gesetz „Einwanderungsgesetz“ oder auch „Niederlassungsgesetz“ zu nennen, wurde fallengelassen, weil dieses Gesetz nicht nur für Fremde gelten soll, die dauernd in Österreich leben wollen, sondern auch für jene, die — wenn auch nur für einen begrenzten Zeitraum — Österreich zum Mittelpunkt ihres Lebensinteresses durch die Ausübung eines Berufes oder die Begründung eines Wohnsitzes wählen und sich deshalb in Österreich aufhalten. Durch eine solche Regelung soll eine umfassende Ausländerpolitik gewährleistet und eine Umgehung des Gesetzes wirkungsvoll verhindert werden.

Derzeit ist der Aufenthalt von Fremden in Österreich nur unzureichend rechtlich geregelt. Zwar gibt es auch ein Verfahren im Zusammenhang mit Gastarbeiterkontingenten und die Möglichkeit, über individuellen Antrag eine Einwanderungsgenehmigung im fremdenpolizeilichen Bereich zu erhalten. Tatsächlich werden diese beiden Instrumentarien, die nur eingeschränkt der derzeitigen Situation entsprechen, kaum wahrgenommen. Die

illegale Zuwanderung hat auch durch eine mißbräuchliche Inanspruchnahme des Asylverfahrens durch Personen zugenommen, die ohne eigentlich Asyl zu wollen, dadurch ein zumindest zeitlich beschränktes Aufenthaltsrecht in Österreich als Asylwerber erstreben.

Der Entwurf geht von der Überlegung aus, daß in Hinkunft jeder Fremde, der sich in Österreich nicht nur offensichtlich kurz und vorübergehend aufhalten will, einer besonderen Bewilligung bedarf, welche grundsätzlich nur vor der Einreise nach Österreich beantragt werden kann. Aufenthaltswerber sind dabei grundsätzlich alle Fremden, die die Absicht haben, sich in Österreich zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit — sei es auch nur kurzfristig — oder sonst vorübergehend oder auf Dauer niederzulassen. Die Einbeziehung einer auch zeitlich beschränkten und sogar kurzfristigen Niederlassung erschien, wie bereits eingangs bemerkt, im Interesse einer umfassenden Ausländerpolitik zur Verhinderung einer Umgehung der angestrebten Regelung notwendig. Die Erfahrung hat auch gezeigt, daß Gastarbeiter, aber etwa auch Studierende, die ursprünglich nur für einen begrenzten Zeitraum nach Österreich kommen wollten, zu einem nicht unbeträchtlichen Teil geblieben sind. Die gleiche Erfahrung machten unsere westlichen Nachbarstaaten. Eine dazu kürzlich in Deutschland durchgeführte Untersuchung zeigt, daß Gastarbeiter selbst als Rentner in Deutschland geblieben sind.

Die vorgesehene Bewilligung ist eine „besondere“ Bewilligung, die die nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Bewilligungen, etwa auf Grund des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, der Gewerbeordnung oder eines Grundverkehrsgesetzes, nicht zu ersetzen vermag. Die in dem vorliegenden Entwurf vorgesehene Regelung ist daher von diesen Rechtsvorschriften getrennt zu betrachten. Insoweit für Fremde, die eine Bewilligung nach diesem Gesetz haben, etwa im Ausländerbeschäftigungsrecht, zur Ausübung eines Gewerbes oder zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft besondere Regelungen vorgesehen werden sollen, wird dies in den betreffenden Gesetzen zu bestimmen sein. Grundsätzlich schafft dieses Gesetz ein einheitliches System, in das diese anderen Bewilligungen eingebunden werden können.

Die während der Vorarbeiten zu diesem Gesetzesentwurf stattgefundenen Gespräche auf Expertenebene lassen den Schluß zu, daß in Österreich ein Bedarf nach einer zahlenmäßig allerdings beschränkten Zuwanderung besteht. Sowohl die Bevölkerungsentwicklung als auch die Entwicklung der Verhältnisse zwischen Aktivbevölkerung und Pensionisten sowie der Arbeitsmarkt benötigen in einem gewissen Ausmaß Fremde, die sich in Österreich niederlassen wollen.

Demgemäß sieht der Gesetzesentwurf die Ermächtigung der Bundesregierung vor, rechtzeitig vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Zahl der Fremden festzulegen, denen im Folgejahr die Niederlassung in Österreich erlaubt werden soll. Eine Ermächtigung der Bundesregierung und nicht des Bundesministers für Inneres allein ist deshalb vorgesehen, weil in diese Festlegung auch andere Ressorts, vor allem das Arbeits- und Sozial-, das Wirtschafts- und das Unterrichtsressort, eingebunden werden müssen. Da jede Einwanderungsquote auch Konsequenzen für die künftige regionale und lokale Infrastruktur und insbesondere den Wohnbau hat, ist es notwendig, daß auch die Länder an der Festlegung mitwirken. Diesem Umstand wird dadurch Rechnung getragen, daß den Ländern ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden soll. Bei Festlegung der Quote wird es aber auch notwendig sein, die Interessensvertretungen einzubeziehen.

Um eine flexible Quotenregelung zu ermöglichen, sind bei Festlegung der Quote neben den quantitativen Aspekten auch qualitative Kriterien zu berücksichtigen, damit Prioritäten gesetzt werden können.

Grundsätzlich muß klar sein, daß sich das Aufenthaltsrecht in Österreich nicht primär an den Bedürfnissen der Niederlassungswilligen orientiert, sondern nach den Bedürfnissen der österreichischen Gesellschaft auszurichten hat. Österreich muß entscheiden können, wer sich niederlassen kann und soll. Nur auf der Grundlage einer solchen Entscheidung ist es möglich, zu vermeiden, daß Menschen in Sackgassen geleitet werden. Nur auf dieser Grundlage gelangen sie dorthin, wo sie auch tatsächlich gebraucht und gewollt werden und daher eine entsprechende Zukunft haben. Nur damit können soziale Konflikte zwischen der Bevölkerung — Österreichern und bereits niedergelassenen Ausländern — und Niederlassungswilligen vorgebeugt werden.

Die Prioritäten, die durch die Quotenregelung gesetzt werden, richten sich neben der Berücksichtigung vor allem des Arbeits- und Wohnungsmarktes nach der Qualifikation der Niederlassungswerber. Deshalb werden bei der Quotenfestlegung jene Berufsgruppen anzugeben sein, die bei der Erteilung von Bewilligungen bevorzugt zu behandeln sind. Eine Sonderregelung bezüglich der Erteilung von Bewilligungen ist zum Zwecke der Familienzusam-

menführung und zur Deckung eines vorübergehenden oder unvorhergesehenen Arbeitskräftebedarfs vorgesehen.

Abgesehen von den generellen Voraussetzungen, die durch die Quotenregelung festgelegt werden, setzt die Erteilung einer Bewilligung voraus, daß als weitere Voraussetzung insbesondere der Lebensunterhalt des Fremden und eine ausreichende, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Unterkunft in Österreich sichergestellt ist.

Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach diesem Gesetz muß grundsätzlich vom Heimatstaat aus gestellt werden; damit soll der Mißbrauch von Besuchssichtvermerken bzw. der Berechtigung zur sichtvermerksfreien Einreise zu Besuchszwecken und insbesondere die Umgehung von Einwanderungsvorschriften durch Stellung eines Asylantrages verhindert werden. Jene Fremden, die sich der Möglichkeit bedienen, einen Asylantrag zu stellen, können nicht darauf zählen, bei Ablehnung des Asylantrages, einen Niederlassungsantrag zu stellen und dadurch ihre Abschiebung aus dem Bundesgebiet verhindern oder zumindest hinausschieben zu können.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorliegenden Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG (Ein- und Auswanderungswesen) und soweit es auch Regelungen auf dem Gebiet der Fremdenpolizei (vgl. insbesondere § 5 und § 10 Abs. 1 sowie § 12) trifft, auf Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG. Verfassungsbestimmungen sind in den §§ 6 und 15 enthalten.

Die für eine wirksame Ausländerpolitik notwendige effektive Grenzkontrolle sowie die Ausweisung und Abschiebung von Fremden, die sich unter Verletzung des Aufenthaltsgesetzes in Österreich aufhalten, regeln Grenzkontrollgesetz, Fremdenpolizeigesetz und Paßgesetz, die auch entsprechende Strafbestimmungen enthalten.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Dieses Gesetz findet grundsätzlich auf alle Fremden Anwendung, die die Absicht haben, sich in Österreich zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit — sei es auch nur kurzfristig — oder sonst niederzulassen. Diese umfassende Regelung erscheint sowohl zur Gewährleistung einer wirkungsvollen Ausländerpolitik als auch zur Verhinderung jeder Gesetzesumgehung oder Gesetzesaushöhlung angezeigt. Im übrigen zeigt die Erfahrung in Österreich wie im Ausland, daß eine ursprünglich zeitlich begrenzte Aufenthalts- bzw. Arbeitsbewilligung in sehr vielen Fällen zu einer dauernden Niederlassung führt. In der Schweiz etwa haben allein im Jahre 1990 die

Saisonbewilligungen laut einer Statistik des Bundesamtes für Ausländerfragen zu einer dauernden Niederlassung von 49 492 Fremden (16 339 ursprüngliche Saisoniers und 33 153 Familienangehörigen) geführt. Auf bloße Grenzgänger findet das Gesetz jedoch keine Anwendung.

In diesem Sinne bedürfen gemäß Abs. 1 Fremde zur Begründung eines „ordentlichen Wohnsitzes“ in Österreich einer besonderen Bewilligung. Der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ ist im Sinne des Staatsbürgerschaftsrechtes zu verstehen. Es wird daher in Klammer ausdrücklich auf die Definition des § 5 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 hingewiesen. Durch den Ausdruck „besondere“ Bewilligung und den zweiten Satz wird klargestellt, daß die Bewilligung nach diesem Bundesgesetz, die im folgenden einfach als „Bewilligung“ bezeichnet wird, wie bereits im allgemeinen Teil dieser Erläuterungen dargelegt, Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht ersetzt.

Abs. 2 enthält nur für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes eine gesetzliche unwiderlegbare Vermutung, durch die der angestrebte Gesetzeszweck erreicht werden soll.

Abs. 3 zählt taxativ jene Gruppen von Fremden auf, die zum Aufenthalt in Österreich keiner besonderen Bewilligung bedürfen. Auf diese finden wie bisher Fremdenpolizei- und Paßgesetz Anwendung.

Auf Grund der Z 1 werden unter anderem die Staatsangehörigen der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgenommen sein.

Der in Z 3 zitierte § 18 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, hat die sogenannten „betriebsentsandten Ausländer“ zum Gegenstand.

Z 4 trägt dem in Art. 10 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958, bzw. in Art. 19 Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, BGBl. Nr. 591/1978, verankertem Recht auf Informationsfreiheit Rechnung. Unter dem Begriff „Informationsmedien“ sind jene Medien zu verstehen, die überwiegend der Information dienen.

Zu § 2:

Diese Bestimmung legt sowohl den quantitativen als auch den qualitativen Rahmen für die vorgesehene Bewilligung fest.

Zu diesem Zweck sieht Abs. 1 eine Verordnungsermächtigung der Bundesregierung vor, wonach im vorhinein für jedes Kalenderjahr unter Bedachtnahme auf die österreichische Infrastruktur, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung des Arbeits- und Wohnungsmarktes, eine Höchstzahl für die Erteilung der Bewilligungen festgelegt

wird. Die Berücksichtigung von Fremden, die auf Grund des Asylgesetzes 1991, BGBl. Nr. 8/1992, ein Aufenthaltsrecht haben und denen im Wege der Familienzusammenführung ein Aufenthaltsrecht eingeräumt wird, ist bei Bemessung der Quote notwendig, um die Zuwanderung von Fremden insgesamt innerhalb des vertretbaren Rahmens zu halten.

Eine Verordnung der Bundesregierung, die nur mit Zustimmung aller ihrer Mitglieder erlassen werden kann, wurde vorgesehen, um sicherzustellen, daß die Interessen aller Bundesministerien bei Erlassung der Verordnung gebührend berücksichtigt werden.

Die zuständigen Behörden und Gebietskörperschaften werden bei Besorgung der ihnen obliegenden Aufgaben jedoch auch planend auf die Erfordernisse und Voraussetzungen für eine Niederlassung von Fremden Bedacht nehmen müssen. Daher werden etwa die Schulbehörden die Konsequenzen der Familienzusammenführung zu berücksichtigen haben. Die Länder werden in geeignet erscheinender Weise im Bereich der Wohnbauförderung auch Überlegungen anzustellen haben, wie der Wohnungsbedarf von Fremden, die sich unter anderem auch im Interesse der österreichischen Wirtschaft im Bundesgebiet niederlassen, befriedigt werden kann.

In der Verordnung der Bundesregierung ist die Gesamtquote unter Bedachtnahme auf die regionalen Gegebenheiten auf die neun Länder aufzuteilen (Abs. 2). Die Quoten stellen Höchstzahlen dar, die keineswegs ausgeschöpft werden müssen. Abs. 2 ermächtigt daher die Landeshauptmänner von Ländern mit einem überdurchschnittlichen Ausländeranteil, die Ausschöpfung der Länderquoten näher, dh. auch restriktiv, zu regeln.

Die auf Grund quantitativer Kriterien festgelegten Quoten können durch die in Abs. 3 aufgezählten qualitativen Kriterien ergänzt werden. Durch die Verknüpfung von quantitativen mit qualitativen Kriterien ist eine flexible Quotenregelung gewährleistet, womit eine sowohl für die österreichische Gesellschaft als auch für den Niederlassungswerber sinnvolle und nützliche Zuwanderung erreicht werden kann. Bei der Festlegung solcher qualitativer Kriterien wird Art. I des Bundesverfassungsgesetzes vom 3. Juli 1973, BGBl. Nr. 390, zur Durchführung des internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung zu berücksichtigen sein. Dieses Bundesverfassungsgesetz verbietet nicht nur die rassistische Diskriminierung, sondern legt auch das Recht auf Gleichheit von Ausländern vor dem Gesetz fest.

In Abs. 4 kommt zum Ausdruck, daß eine zielführend geplante Einwanderung nur dann effizient werden kann, wenn sie von möglichst allen gesellschaftspolitischen Kräften Österreichs mitge-

tragen wird. Demgemäß kommt diesen ein Anhörungsrecht sowohl bezüglich der qualitativen als auch der quantitativen Kriterien bei der Quotenregelung zu. Im Hinblick auf die Bedeutung der Quotenregelung für die Länder sieht Abs. 4 ein Vorschlagsrecht der Länder vor. Die Bundesregierung ist gehalten, diese Vorschläge unter Bedachtnahme auf gesamtstaatliche Interessen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Um die Planung für das jeweils folgende Kalenderjahr zeitgerecht vornehmen zu können, normiert Abs. 5, daß die Quote bereits im Vorjahr festzulegen ist. Die Anhörungs- und Vorschlagsrechte gemäß Abs. 4 werden daher bereits um die Jahresmitte wahrzunehmen sein.

Da sich die Voraussetzungen, unter denen die Verordnung erlassen wurde, auch während des Jahres ändern können, ist im Interesse einer größtmöglichen Flexibilität in Abs. 6 vorgesehen, darauf durch eine Änderung der Verordnung sofort zu reagieren. Die Notwendigkeit zur Änderung der Quoten wird sich etwa dann ergeben, wenn sich der Arbeitsmarkt ganz anders entwickelt, als dies ursprünglich anzunehmen war und etwa während des Jahres ein dringender Bedarf an ausländischen Arbeitnehmern entsteht.

Die Zuständigkeit zur Vorbereitung dieser Verordnung der Bundesregierung und zur Stellung eines entsprechenden Antrages im Ministerrat richtet sich nach dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76 (vgl. § 3 Z 1). Da die Verordnung Angelegenheiten des Einwanderungswesens zum Gegenstand hat, ist dafür gemäß Abschnitt G Z 1 des Teiles 2 der Anlage zu diesem Bundesgesetz der Bundesminister für Inneres zuständig, der dabei im Zusammenwirken mit den Bundesministern vorzugehen hat, deren Wirkungsbereich dadurch berührt wird (§ 5 Abs. 1 Z 2 des Bundesministeriengesetzes 1986), das ist in erster Linie der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

Zu § 3:

Diese Bestimmung sieht eine Sonderregelung bezüglich der Erteilung von Bewilligungen zum Zwecke der Familienzusammenführung vor und berücksichtigt damit den in Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Grundsatz des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Eine Person hat demnach einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Bewilligung, sofern ein Familienangehöriger österreichischer Staatsbürger ist oder bereits eine gültige Bewilligung hat, und zwar auch dann, wenn die für die Erteilung einer Bewilligung erforderlichen subjektiven Voraussetzungen (§ 2 Abs. 3 Z 1 und 2) bei dieser Person — ausgenommen die Ausschließungsgründe des § 5 — nicht vorliegen. Sie haben innerhalb der quantitativen Quote Priorität.

Der Begriff des Familienangehörigen in Abs. 1 umfaßt nicht nur eheliche, sondern auch außereheliche Kinder. Da § 42 ABGB unter dem Begriff „Kinder“ alle Verwandten in der absteigenden Linie versteht, wird klargestellt, daß der Rechtsanspruch auf Erteilung einer Bewilligung nur für die minderjährigen Kinder gelten soll.

Die Begünstigung des § 3 gilt nur für die engsten Familienangehörigen, weil andernfalls die Möglichkeiten einer Begrenzung des Ausländerzuzuges zu sehr eingeschränkt würden. Sie liegt daher im Interesse der „öffentlichen Ruhe und Ordnung“ und des „wirtschaftlichen Wohles des Landes“ und ist daher durch Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention gedeckt.

Abs. 3 sieht für in Österreich geborene Kinder vor, daß die ihrer Mutter gewährte Bewilligung automatisch auf sie ausgedehnt wird, ohne daß es dazu eines gesonderten Antrages oder Verfahrens bedürfte.

Um einen Mißbrauch der Regelungen des Abs. 1 zu verhindern, ist als Voraussetzung für eine Familienzusammenführung vorgesehen, daß der Fremde, dessen Familie zusammengeführt werden soll, bereits zwei Jahre seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben und die Ehe mindestens ein Jahr bestehen muß (§ 3 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2). Auch diese Beschränkung ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Sinne des Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention notwendig. Gemäß Abs. 4 können von diesen Fristen in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen gemacht werden.

Die Ausnahmeregelung des Abs. 4 soll es ermöglichen, in Einzelfällen soziale und menschliche Härten zu vermeiden.

Zu § 4:

Diese Bestimmung regelt die Erteilung einer Bewilligung im allgemeinen. Die Erteilung der Bewilligung ist ein Ermessensakt, auf den selbst dann, wenn alle Voraussetzungen zutreffen, kein Anspruch besteht. Das Ermessen der Behörde ist dabei einerseits durch die Verordnungen gemäß § 2 und andererseits insbesondere durch § 5 und § 7 begrenzt. Der Antrag muß daher sowohl den festgelegten Quoten als auch den gemäß § 2 Abs. 3 Z 2 bestimmten Kriterien entsprechen. Auf die Verlängerung einer bereits einmal im Rahmen einer gemäß § 2 festgelegten Quote erteilten Bewilligung findet allerdings keine neuerliche Anwendung der Quotenregelung statt. Das Ausmaß der Verlängerungen wird allerdings jeweils bei der Festlegung neuer Quoten in die Planungsentscheidung einzubeziehen sein. Außerdem wird das schon erwähnte Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung der internationalen Übereinkommen über die Beseiti-

gung aller Formen rassistischer Diskriminierung zu beachten sein.

Gemäß Abs. 2 sind Bewilligungen jedenfalls zunächst nur befristet und erst nach fünf Jahren unbefristet zu erteilen. Bei der Befristung wird insbesondere zu berücksichtigen sein, für welchen Zeitraum der Lebensunterhalt des Fremden in Österreich etwa durch eine Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz gesichert ist.

Abs. 3 regelt die Befristung einer Bewilligung für Familienangehörige.

Zu § 5:

Diese Bestimmung bezeichnet die Ausschließungsgründe für den Aufenthalt in Österreich und knüpft in Abs. 1 an § 25 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, an. Diese Ausschließungsgründe sind zwingend und finden sowohl auf die Verlängerung von Bewilligungen als auch in Fällen der Familienzusammenführung Anwendung.

Die Abs. 2 bis 5 sollen sicherstellen, daß eine Bewilligung zum Zwecke der Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nur unter Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes erteilt wird. Fremde, denen eine Bewilligung zu anderen Zwecken erteilt wird, können nicht damit rechnen, in Österreich arbeiten zu dürfen.

Zu § 6:

Beim Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 handelt es sich um ein Anbringen im Sinne des § 13 AVG. Da die Einbringung des Antrages an keine Frist gebunden ist, kann dieser auch mündlich gestellt werden. Die telefonische Einbringung eines Antrages ist jedenfalls, da es „der Natur des Verfahrens nach nicht tunlich erscheint“ (§ 13 Abs. 1 AVG), nicht möglich.

Ein wesentliches Element in der vorgeschlagenen Regelung ist in Abs. 2 festgelegt. Danach muß ein Antrag grundsätzlich vom Heimatstaat aus gestellt werden. Der Antragsteller kann sich dazu des Postweges bedienen oder auch die Vermittlung einer österreichischen Vertretungsbehörde in Anspruch nehmen (vgl. Art. 5 lit. j des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen, BGBl. Nr. 318/1969, und Art. 3 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, BGBl. Nr. 66/1966). Auf Ersuchen der zuständigen Behörde haben österreichische Berufsvertretungsbehörden im Ausland, das sind alle von Diplomaten oder Berufskonsulen geleiteten Vertretungsbehörden, nicht aber auch Honorarkonsulate, allenfalls für die Entscheidungen notwendigen Erhebungen durchzuführen.

Die zur Entscheidung über den Antrag in erster Instanz zuständige Behörde ist nach Abs. 3 der Landeshauptmann, der seine Zuständigkeit aus Gründen der Verwaltungsökonomie an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde delegieren kann. In zweiter Instanz obliegt die Entscheidung dem Bundesminister für Inneres.

Da dieses Bundesgesetz Regelungen enthält, die zum Teil der Fremdenpolizei zuzurechnen sind (vgl. insbesondere § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 sowie § 10), ist, soweit seine Vollziehung dem Landeshauptmann übertragen wird, eine Verfassungsbestimmung notwendig, weil es sich dabei um eine Materie handelt, die gemäß § 15 des Behördenüberleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945, idF BGBl. Nr. 142/1946, derzeit noch verfassungsmäßig in die Zuständigkeit der besonderen Sicherheitsbehörden fällt.

Zu § 7:

Die Bestimmung sieht ein vereinfachtes Verfahren für die Erteilung von Bewilligungen für Arbeitskräfte vor, die zur Deckung eines vorübergehenden oder kurzfristig auftretenden Bedarfes in bestimmten Wirtschaftszweigen (zB Fremdenverkehr oder Baugewerbe) dringend benötigt werden. In diesen Fällen soll die Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz als Bewilligung für den Fremden gelten, für welchen sie dem Arbeitgeber ausgestellt wurde. Diese Bewilligung ersetzt allerdings nicht einen notwendigen Sichtvermerk (vgl. § 10 Abs. 2), um den sich der Fremde gesondert bemühen muß. Der quantitative Rahmen für solche Bewilligungen wird durch die Verordnung der Bundesregierung gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 festgelegt. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist daran gebunden.

Zu § 8:

Diese Bestimmung normiert die Verlusttatbestände der Bewilligung.

Bei Eintreten eines Verlusttatbestandes des Abs. 1 erster Satz hat die für die Erteilung der Bewilligung zuständige Behörde von Amts wegen, nach Durchführung eines Verwaltungsverfahrens mit Bescheid, den Verlust der Bewilligung zu verfügen. In den Fällen des zweiten Satzes tritt der Verlust mit dem rechtskräftigen Aufenthaltsverbot ex lege ein.

Gemäß Abs. 2 erstreckt sich im Sinne der Familieneinheit der Verlust der Bewilligung auch auf die Familienangehörigen.

Im Falle des Verlustes der Bewilligung ist die Ausweisung gemäß § 10 a des Fremdenpolizeigesetzes von der örtlich zuständigen Fremdenpolizeibehörde durchzusetzen, sofern der Fremde der Verpflichtung, das Bundesgebiet zu verlassen, nicht nachgekommen ist.

Zu § 9:

Abs. 1 sieht die Einrichtung eines Registers beim Bundesministerium für Inneres vor. Es ist aus Datenschutzgründen anonym zu führen. Das bedeutet, daß auch „Fallnummern“, die ein Zusammenführen eines Falles mit einer bestimmten Person ermöglichen, nicht eingetragen werden dürfen. Dieses Register stellt jene Kartei/Datei dar, in der sämtliche, im jeweiligen Kalenderjahr rechtskräftig erteilte Bewilligungen unverzüglich einzutragen und evident zu halten sind. Das Register ist unabdingbare Voraussetzung dafür, daß die gemäß § 2 festgelegten Quoten auch tatsächlich eingehalten werden können. Abs. 1 sieht darüber hinaus eine Mitteilungspflicht des Bundesministers für Inneres an den Bundesminister für Arbeit und Soziales und die Landeshauptmänner zu dem Zeitpunkt vor, an dem die Quote für das jeweilige Kalenderjahr bereits ausgeschöpft erreicht ist.

Durch die in Abs. 2 festgelegte Mitteilungs- und Übermittlungspflicht der Landeshauptmänner bzw. Landesarbeitsämter über die in diesem Kalenderjahr rechtskräftig erteilten Bewilligungen an den Bundesminister für Inneres soll der aktuelle Stand des Registers sichergestellt werden.

Abs. 3 verpflichtet die zur Entscheidung über die Erteilung einer Bewilligung zuständige Behörde, die im Falle der Erreichung der Quote gemäß § 2 Abs. 1 anhängigen Anträge auf Erteilung einer Bewilligung, soweit es sich um Familienzusammenführung handelt, auf das folgende Kalenderjahr zu verschieben, in allen anderen Fällen abzuweisen.

Zu § 10:

Gemäß Abs. 1 gewährt die Bewilligung nur das Recht, in das Bundesgebiet einzureisen und darin für den darin vorgesehenen Zeitraum Aufenthalt zu nehmen. Sie ist in der Form eines Sichtvermerkes im Sinne des Paßgesetzes 1969 zu erteilen. Abs. 2 stellt klar, daß Bewilligungen gemäß § 7 einen notwendigen Sichtvermerk nicht zu ersetzen vermögen und Abs. 3, daß im übrigen auch auf die unter dieses Bundesgesetz fallenden Fremden das Fremdenpolizeigesetz Anwendung findet. Inwieweit Fremden, die eine Bewilligung, insbesondere eine unbefristete haben, allenfalls weitere Rechte eingeräumt werden sollen, wird in den die betreffende Materie regelnden Rechtsvorschriften zu bestimmen sein. Dieser Gesetzentwurf soll daher ausschließlich ein Instrument zur Regelung des Zuzuges von Ausländern nach Österreich sein. Im übrigen gelten auch für Fremde, die eine Bewilligung haben, die Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes.

Zu § 11:

Bei der Integrationshilfe, die Fremden, die eine Bewilligung haben, nur soweit im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes angeboten

werden soll, als danach objektiv ein Bedarf besteht, und die grundsätzlich nur freiwillig in Anspruch genommen werden kann, handelt es sich um eine Reihe von Maßnahmen, die sowohl den Wirkungsbereich verschiedener Bundesministerien (vor allem BMAS, BMU und BMUJF) als auch jenen der Länder umfassen. Ob und inwieweit die Länder aber auch Gemeinden Integrationshilfe gewähren, muß diesen selbst überlassen werden.

Abs. 2 beschreibt in deklarativer Weise die Integrationsmaßnahmen, womit der niedergelassene Fremde die Chance auf eine umfassende Eingliederung in die österreichische Gesellschaft erhalten soll, damit in weiterer Folge eine Gleichstellung mit Inländern erreicht werden kann.

Abs. 3 berücksichtigt die mangelnden personellen Ressourcen der öffentlichen Verwaltung und sieht deshalb vor, daß jene Einrichtungen und Institutionen, die auch im Rahmen der Bundesbetreuung hilfsbedürftige Fremde unterstützen, die Maßnahmen der Integrationshilfe gemäß Abs. 2 durchführen. Grundlage dafür sind privatrechtliche Verträge, die der Bund mit diesen Einrichtungen und Institutionen abzuschließen haben wird.

Zu § 12:

Diese Sonderregelung trägt den Erfahrungen mit der vorübergehenden Aufnahme von Vertriebenen aus Kroatien und aus Bosnien-Herzegowina Rechnung. Sie soll in vergleichbaren Fällen die Möglichkeit bieten, abweichend von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, vertriebene Fremde in Österreich für einen begrenzten Zeitraum aufzunehmen, ohne daß die betroffenen Fremden einen Asylantrag stellen müssen, der, weil diese keine Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sind, abgewiesen werden müßte.

Zu § 13 und § 14:

Diese Bestimmungen enthalten die notwendigen Übergangsvorschriften. Durch § 13 soll auch eine Strukturbereinigung zur Lösung des Gastarbeiterproblems bewirkt werden. Darin kommt auch der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, daß es grundsätzlich in Hinkunft neben den Touristen und sonstigen vorübergehenden Besuchern, abgesehen von jenen Fremden, für die das Asylgesetz 1991 Anwendung findet, nur mehr Fremde geben soll, die sich in Österreich auf Grund einer Bewilligung nach diesem Gesetz aufhalten. Es wird Aufgabe der Fremdenpolizei sein, dafür zu sorgen, daß Fremde, die zum Aufenthalt im Bundesgebiet nicht berechtigt sind, aus Österreich unverzüglich abgeschoben werden.

Zu § 15:

Diese Bestimmung enthält die notwendigen Vorschriften betreffend das Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes und die Vollzugsklausel.